

Az.: 4 E 24/17
2 K 2622/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

wasserrechtlicher Planfeststellung
hier: Beschwerde gegen den Aussetzungsbeschluss

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Verwaltungsgericht Ranft und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 19. Juli 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. März 2017 - 2 K 2622/14 - aufgehoben.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde gegen den nach § 94 VwGO analog ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts, das im Dezember 2014 eingeleitete Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 16. Oktober 2014 zum Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens bis zum Erlass des das Planänderungs- und -ergänzungsverfahrens abschließenden Beschlusses auszusetzen, ist begründet. Die Aussetzung der Verhandlung ist rechtswidrig. Sie lässt sich weder unmittelbar noch in entsprechender Anwendung auf § 94 VwGO stützen.
- 2 Der unmittelbare Anwendungsbereich des § 94 VwGO ist - wie auch das Verwaltungsgericht angenommen hat - nicht eröffnet. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht, wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines von einer Verwaltungsbehörde festzustellenden Rechtsverhältnisses abhängt, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei. Das eingeleitete Planänderungs- und -ergänzungsverfahren zielt nicht auf die Feststellung eines vorgreiflichen Rechtsverhältnisses. Vielmehr ist die Änderung der angegriffenen Entscheidung, mithin die künftige Änderung der Sachlage, beabsichtigt.
- 3 Auch die Voraussetzungen einer analogen Anwendung des § 94 VwGO liegen hier nicht vor. Eine künftige Änderung der Sach- oder Rechtslage rechtfertigt die Aussetzung des Verfahrens in analoger Anwendung des § 94 VwGO grundsätzlich nicht (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2015 - 13 OB 6/15-, juris Rn. 8 m. w. N.;

ThürOVG, Beschl. v. 5. Juli 2011 - 1 VO 284/11 -, juris Rn. 10). Für die analoge Rechtsanwendung des § 94 VwGO im Falle der beabsichtigten Beseitigung von Planungsfehlern fehlt an der für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.

- 4 Mit Art. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (BGBl. I 2001 S. 3987) wurde zum 1. Januar 2002 der erst zum 1. Januar 1997 eingeführte § 94 Satz 2 VwGO gestrichen, nach dem das Gericht auf Antrag die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen konnte, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich war. Der Gesetzgeber hat sich damit dagegen entschieden, dass der Verwaltungsprozess - über die Möglichkeit einer Ruhensanordnung nach § 173 VwGO i. V. m. § 251 Satz 1 ZPO (ggf. i. V. m. § 278a Abs. 2 ZPO) hinaus - zum Zwecke der außergerichtlichen Verfahrenserledigung formell zum Stillstand gebracht wird. Es kann daher dahinstehen, ob der Verwaltungsbehörde in der Zeit vor dem Jahr 2002 mittels einer Aussetzung der Verhandlung in analoger Anwendung des § 94 VwGO Gelegenheit zur Beseitigung von materiellen Planungsfehlern gegeben werden durfte (so: BayVGh, Beschl. v. 16. September 1999 - 8 A 98.40025 -, juris; offen gelassen: BVerwG, Urt. v. 21. Februar 1992 - 7 C 11.91 -, juris Rn. 27; abl.: Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., 2000, § 94 Rn. 23). Jedenfalls ist nach der ersatzlosen Streichung des § 94 Satz 2 VwGO eine Aussetzung der Verhandlung zur Fehlerbeseitigung, von der Ausnahme des § 4 Abs. 3b Satz 3 UmwRG abgesehen, nicht mehr möglich (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., 2016, § 94 Rn. 23; OVG NRW, Urt. v. 12. Juni 2012 - 8 D 38/08.AK -, juris Rn. 329; wohl a. A. unter Hinweis auf BayVGh a. a. O. Stuhlfauth in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Abedyll, VwGO, 6. Aufl., § 94 Rn. 3; eine Aussetzung in diesen Fällen angesichts der Streichung des § 94 Satz 2 VwGO nicht weiter erwägend: Schmid in: Sodann/Ziekow, VwGO, 4. Aufl., § 94 Rn. 1; Rudisile in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Oktober 2016, § 94 Rn. 69-104; Redeker/von Oertzen, VwGO, 16. Aufl., § 94 Rn. 14a; Rennert in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl., § 94 Rn. 1; Kugele, VwGO, § 94 Rn. 3).

- 5 Hiergegen kann nicht angeführt werden, dass der Gesetzgeber bei der Einführung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 UmwRG (i. d. F. des Gesetzes vom 7. Dezember 2006, BGBl. I S. 2816) davon ausgegangen ist, dass die Möglichkeit einer Aussetzung des

gerichtlichen Verfahrens nach Streichung des früheren § 94 Satz 2 VwGO weiterhin bestehe (vgl. BT-Drs. 16/2495, S. 14). Der Gesetzgeber hat mit § 4 Abs. 1b Satz 2 UmwRG (seit 2. Juni 2017: § 4 Abs. 1b Satz 3 UmwRG) zwischenzeitlich eine spezialgesetzliche Sonderregelung für die Aussetzung der Verhandlung zur Heilung von Verfahrensfehlern im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung formuliert und damit deren Ausnahmecharakter dokumentiert. Vor diesem Hintergrund ist die fortbestehende Ansicht des Gesetzgebers, dass die Streichung des § 94 Satz 2 VwGO ohne Belang sei (vgl. BT-Drs. 18/6385, S. 4), nicht von ausschlaggebender Bedeutung (vgl. zur alten Gesetzesfassung: Fellenberg/Schiller in: Landmann/Rohner, Umweltrecht, Stand: September 2016, § 4 UmwRG Rn. 22 ff.).

- 6 Dem vom Verwaltungsgericht für die analoge Anwendung des § 94 VwGO herangezogenen Grundsatz der Planerhaltung wird dem entsprechend nicht durch die Aussetzung der Verhandlung zum Zwecke der Heilung von Rechtsfehlern der angegriffenen Verwaltungsentscheidung Rechnung getragen. Vielmehr hat das Gericht - wenn erhebliche Mängel durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können - in seinem Urteil statt der begehrten Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses festzustellen, dass dieser rechtswidrig und nicht vollziehbar ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. März 1996 - 4 C 19.94 -, BVerwGE 100, 370, 372 f.; Urt. v. 12. Dezember 1996 - 4 C 19.95 -, BVerwGE 102, 358, 366; Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 -, BVerwGE 155, 91, 100 Rn. 38). In der Folge kann dann ein Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG durchgeführt werden (vgl. Neumann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 75 Rn. 48 ff.).
- 7 Für das erfolgreiche Beschwerdeverfahren bedarf es weder einer Kostenentscheidung noch einer Streitwertfestsetzung. Die Kosten dieses Zwischenverfahrens, in dem sich die Beteiligten nicht als Gegner gegenüberstehen, werden von den Kosten des Rechtsstreits in der Hauptsache umfasst (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2017 - 4 OB 160/17 -, juris Rn. 13; HessVGH, Beschl. v. 23. September 2013 - 1 E 1560/13 -, juris Rn. 6). Gerichtskosten entstehen nicht, da die Pauschale Nr. 5502 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG nur im Falle der Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde vorgesehen ist.

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Döpelheuer

Ranft

John